

Landeshauptstadt Graz Voranschlag 2022

Beschlüsse zum Voranschlag 2022

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt und im Einzelnen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Rechtliche Grundlagen

Die Vorbereitung und Ausarbeitung dieses Voranschlages erfolgte auf Basis des Statuts der Landeshauptstadt Graz LGBl 130/1967 idF LGBl 118/2021 unter Berücksichtigung der ab 1.1.2020 geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idF BGBl II Nr 17/2018) sowie der Grazer Haushaltsordnung (Verordnung des Gemeinderats vom 12.12.2019, Präs 100495/2019/0001 sowie A8 102458/2019/0001), deren Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlüsse bilden.

Ergebnishaushalt

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2022 (interne Vergütungen enthalten) ergebenden

Summe der Erträge von	€	1.197.126.000,00
sowie		
Summe der Aufwendungen von	€	1.164.682.300,00
sowie das		
Nettoergebnis von	€	32.443.700,00
Saldo Haushaltsrücklagen von	€	7.565.000,00
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen von	€	40.008.700,00

werden genehmigt.

Finanzierungshaushalt

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2022 (interne Vergütungen enthalten) ergebenden

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung von € 1.159.758.800,00
sowie

Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung von € 1.124.780.400,00
sowie

Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) von € 34.978.400,00

weilers

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung von € 50.632.000,00
sowie

Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung von € 208.991.300,00
sowie

Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) von € -158.359.300,00

weilers

Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von € 160.229.500,00
sowie

Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von € 26.858.100,00
sowie

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von € 133.371.400,00

werden genehmigt.

Vorschau Liquide Mittel

Kassa, Bankguthaben, Schecks per 31.12.2021	7.845.628,21
Geldfluss VA 2022	9.990.500,00
Saldo Haushaltsrücklagen VA 2022	7.565.000,00
Kassa, Bankguthaben, Schecks HR per 31.12.2022	25.401.128,21

Aus dem Rechnungsabschluss 2021 wurden Zahlungsmittelreserven in Höhe von rund € 67,2 Mio. noch nicht durchgeführt. Nach Durchführung dieser Buchungen kann bei Liquiditätsspitzen der Fall eintreten, dass die Zahlungsmittelreserven für Rücklagen – insbesondere die Kanalrücklage – zwischenzeitlich als innere Darlehen verwendet werden müssen.

Innere Darlehen sollten spätestens zu dem Zeitpunkt – verzinst - getilgt werden, zu dem die entlehnten Mittel für den Zweck, für den sie bestimmt sind, zur Verfügung stehen müssen.

Bei Eintreten eines solchen Falles wird die Finanz- und Vermögensdirektion beauftragt, den Gemeinderat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Inanspruchnahme und die Rückzahlungsmodalitäten eines solchen inneren Darlehens zu informieren.

Konsolidierte Haus Graz Steuerung

Der vorliegende Voranschlag 2022 wurde inhaltlich auf der Grundlage der im Dezember 2020 im Gemeinderat beschlossenen konsolidierten Haus Graz Mittelfristplanung 2022 bis 2025, aktualisiert um die seither eingetretenen Veränderungen der Rahmenbedingungen, aufgestellt. Das Mitte Juni 2022 verkündeten Maßnahmenpaket der Bundesregierung von 28 Milliarden Euro gegen Teuerung ist beim budgetierten Steueraufkommen noch nicht berücksichtigt!

Der Budgetbeschluss 2022 umfasst formal wie gewohnt den Voranschlag der Stadt Graz selbst sowie auch die Budgets [EBITDA (Betriebserfolg vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Abwertungen) = Ergebnis vor städtischen Zahlungen, Investitionen und Vollzeitbeschäftigte] der direkten und indirekten Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Graz (=Haus Graz). Die Stimmrechtsermächtigungen für die Generalversammlungen

bzw. Vollmachten zur Fertigung der betreffenden Umlaufbeschlüsse für die Wirtschaftspläne 2022 der einzelnen Gesellschaften, die diesen EBITDA, Investitions- und Vollzeitbeschäftigtenziffern entsprechen, gelten hiermit gegenüber den jeweiligen EigentümervertreterInnen als erteilt. Gleichzeitig mit dem Doppelbudget 2022/2023 wurde auf roulierender Basis wiederum der vorläufige mittelfristige Finanzrahmen (2024 – 2027) für alle wesentlichen Haus Graz Bereiche als Zielvorgabe und Orientierungsgröße für die Strategie und die nächstjährigen Budgetvorschläge fixiert (Beilagen zu den Beschlüssen 2-4). Die Stadt Graz wird in der Gesellschafterversammlung der Holding dafür stimmen, die Geschäftsführung der Holding anzuweisen, im Einzelabschluss der Holding Graz der Geschäftsjahre 2022 und 2023 die nicht gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe des Jahresfehlbetrags aufzulösen, um, analog den beauftragen Rücklagenbewegungen für die Abschlüsse der Geschäftsjahre 2020 und 2021, ein Jahresergebnis von Null für die beiden Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 zu erreichen. (siehe Beilage 5 zu den Beschlüssen)

Die geplante Umsetzung der vom Stadtrechnungshof geforderten Umstellung bei der Bewertung der städtischen Beteiligungen von auf Basis geschätzter Werte auf Basis letztverfügbaren Abschlüssen führt hauptsächlich zur Verbesserung des Ergebnishaushalts 2022 gegenüber der ursprünglichen Planung.

Der konsolidierte laufende Cash-Flow vor Zinsen liegt laut Voranschlag 2022 bei 87 Mio. Euro; dem stehen konsolidierte Investitionen (nach Verschiebungen) von 213 Mio. Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung geplante cashunterlegten Rücklagenentnahmen von 31 Mio. Euro und der Zinsen im Jahr 2022 von 43 Mio. Euro wird sich daraus eine Zunahme der Gesamtverschuldung von 1.595 Mio. Euro (Rechnungsabschluss 2021) auf 1.733 Mio. Euro per Ende 2022 ergeben.

Kennzahlen-Ausblick/Konsolidierungsmaßnahmen: Gemäß EBITDA-Planung (Beilage 2) der Stadt 2022-2027 liegt in der Kennzahl „Abweichung laufender Saldo zu Mindestanforderungen Zinsrisikostategie 2022“ ein positiver Wert von 8,1 Mio. Euro vor. Im Voranschlag 2023 ist in dieser Position von einem negativen Wert von – 9,4 Mio. Euro auszugehen, der sich ab 2023 dann um die jährliche Rückführung der Kassenkredite um – 10,5 Mio. Euro erhöht. Der gesamte negative Wert wird 2023 über eine Entnahme aus der Tilgungsrücklage abgedeckt.

Ab dem Jahr 2024 ist bei Leistung des VFV II-Zuschusses an die Holding mit negativen Abweichungen von rund – 52,6 Mio. Euro im Jahr 2024 bis – 7,3 Mio. Euro im Jahr 2027 – exklusive der jeweils geplanten Rückführung der bestehenden Kassenkredite von 10,5 Mio. Euro p.a. - zu rechnen.

Gemäß dieser Kennzahl wird seitens der Finanzdirektion die dringend notwendige Umsetzung entsprechender Konsolidierungsmaßnahmen empfohlen. Seitens des Gemeinderat wird somit der zuständige Finanzreferent Stadtrat Manfred Eber beauftragt, dem Gemeinderat bis Ende des 1.Quartals 2023 entsprechende Vorschläge zur Budgetverbesserung zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Vorschläge sollen beispielhaft aus dem Themenbereichen Benachteiligung der Stadt Graz im österreichweiten und innersteirischen Finanzausgleich, Evaluierung und Erhöhung aktueller Tarife bei Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Kostenbeiträge und Parkraumeinnahmen kommen. Ebenso ist die Forcierung der Verwaltungsreform 2.0 sowie die Anpassung der Gehaltsstrukturen im „Haus Graz“, die Evaluierung der Angebotspalette der Holding Graz, vor

allem im Bereich des Tarifsystems und der Taktverdichtung der Linien sowie weitere Optimierungsschritte in zahlreichen Bereichen und Abteilungen des „Haus Graz“ zu diskutieren.

Für den Fall, dass es aus diesen Bereichen zu keinen ausreichenden Budgetverbesserungen ab 2024 kommen kann, sind dem Gemeinderat aktualisierte Budgetvorgaben für Magistrat und Beteiligungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ergänzende Regelungen zum städtischen Budgetvollzug Laufender Cash Flow („LCF“, ehemals „Eckwert“)

Innerhalb der Stadtverwaltung wird im Voranschlag 2022 – analog dem schon in den Vorjahren praktizierten Eckwert-System - je Abteilung der sogenannte LCF (Laufender Cash-Flow) definiert. Das ist jener Zuschussbetrag (Summe der laufenden Ausgaben abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung im Jahr 2022 laut Voranschlag insgesamt für ihre operative Tätigkeit zur bestmöglichen Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat. Eine etwaige LCF-Ersparnis per Ende 2022 wird der jeweiligen Abteilung weiterhin zu 100% als fiktives „Sparbuch“ für künftige Verwendungen gutgeschrieben. Die bisherigen Abteilungssparbücher werden ab sofort zu Ressortsparbüchern – analog zur Geschäftseinteilung – zusammengeführt.

Die abteilungsspezifischen Summen der für 2022 geltenden LCF sind der Beilage 2 zu entnehmen. Diese LCF berücksichtigen die bereits jetzt für 2022 bekannten Verwendungen von „Sparbüchern“, welche den Abteilungen infolge von Ersparnissen in Vorjahren zustehen. Sämtliche im jeweiligen Abteilungs-LCF enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die der Gemeinderat bzw. die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet;
- Die Abteilungen können im Rahmen der LCF ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Finanzdirektion eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen;
- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der LCF ohne Betragsgrenze Budgetverschiebungen zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungsziele in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt.
- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze u.ä.);

- Die abteilungsbezogenen Personalkosten sind ab 2022 nicht mehr Teil des LCF. Budgetverschiebungen (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) in Richtung Sachaufwand können aber nach Prüfung und Genehmigung durch die Finanzdirektion und das Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen;
- Wie bisher werden sämtliche Budgetveränderungen durch die Finanzdirektion am Jahresende aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht;
- Die Nichteinhaltung des LCF ist von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen zu vermeiden. Dies gebietet eine äußerst vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben in den ersten drei Quartalen des Jahres, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben.

Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu den Abteilungs-LCF bzw. zum zentralen Bereich wurde gemäß obiger Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigte Korrekturen bei den Zuordnungen zum Abteilungs-LCF bzw. zum zentralen Bereich – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – vorzunehmen. Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, LCF-Verschiebungen und Budgetverschiebungen in den zentralen Bereich in Höhe bis maximal 200.000 Euro zu genehmigen.

Die einzelnen Abteilungs-LCF enthalten auch die prognostizierten Kosten für Informationstechnologie (IT) und Gebäudereinigung gemäß Haus Graz interner Leistungsverrechnung.

Nachtragsvoranschlag

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zeigen sollte, dass im Voranschlag vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen und auch nicht durch Umschichtungen bedeckt werden können, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanzdirektion darüber samt ausführlicher Begründung zu berichten. Die Finanzdirektion hat dies zu prüfen und im Falle der Unausweichlichkeit spätestens nach einem Monat einen Bericht an den Gemeinderat für einen Voranschlags-Nachtrag vorzubereiten.

Aufwandsgenehmigungen, Wertgrenzen

Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassene Haushaltsordnung, die Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen. Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanzdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zuzumitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufwandsgenehmigungen für nachfolgend angeführte Positionen gelten hiermit als erteilt: Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen; Vergütungen für Leistungen von Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen oder Beteiligungen; die in Servicevereinbarung Abwasser 2022 bzw. Straße 2022 angeführten (von der Holding Graz im Auftrag und im Namen der Stadt abzuwickelnden) Investitionen in das städtische Kanalnetz (inklusive der Kläranlage) sowie das Straßen und Brückenbauprogramm 2022 (Bei mehrjährigen Projekten ist unabhängig davon weiterhin eine Projektgenehmigung beizubringen); die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozialamtes und der Abteilung für Bildung und Integration veranschlagten Mittel.

Die Auszahlung von Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 23. jenes Monats, der dem Einlangen der betreffenden Zahlungsanweisung in der Abteilung für Rechnungswesen folgt. Die zahlungsanweisenden Stellen der Stadt sind dafür verantwortlich, dass die Auszahlungen nicht vor dem effektiven Bedarf der Empfänger veranlasst werden.

Die Schnittstellen zwischen der Stadtverwaltung und den ausgegliederten Einheiten werden durch Service-Vereinbarungen bzw. – soweit die Bereiche Informationstechnologie(IT) und Gebäudereinigung betroffen sind – durch Service-Level-Agreements (SLA) näher geregelt (Beilage 6) und gelten die diesbezüglich im Voranschlag enthaltenen Ansätze als aufwandsgenehmigt.

Aufteilungsverbot

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Projektgenehmigung nicht geteilt werden.

Einnahmenanforderung

Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

Integration als besondere Querschnittsmaterie

Das Thema "Integration von MigrantInnen" ist für die Stadt Graz von besonderer Bedeutung und wird als Querschnittsmaterie mit sich überschneidenden Zuständigkeiten verstanden. Zur Erzielung eines Überblicks über die diversen Verträge und Förderungen sind alle Ausgaben, die 2022 in Zusammenhang mit der Förderung von "Integration von MigrantInnen" stehen, dem Integrationsreferat zu melden.

Gleichstellung der Geschlechter / Gender Budgeting

Gender Budgeting ist das finanzpolitische Instrument von Gender Mainstreaming. Ziel ist es, das Budget unter sozialen Gesichtspunkten gerecht zwischen den Geschlechtern aufzuteilen. Das bedeutet eine Erweiterung des traditionellen Budget-Prozesses und keine separaten Budgets. Die Stadt Graz und ihre Beteiligungen (Haus Graz) arbeiten seit 2001 an der Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter. Gleichstellungsorientierung betrifft alle Lebensbereiche und Politiken und ist eine Querschnittsmaterie. Der Handlungsrahmen für die Umsetzung ist der Gleichstellungsaktionsplan für das Haus Graz (https://www.graz.at/cms/beitrag/10304552/7770531/Unser_Gleichstellungsaktionsplan.html).

Nicht alle Gleichstellungsmaßnahmen sind automatisch budgetär wirksam, relevant ist aber immer die durch Gleichstellungsorientierung veränderte Umsetzung von Maßnahmen/Projekten. Die Evaluierung des Gleichstellungsaktionsplans zeigt den Umsetzungsgrad innerhalb der Organisation und ist damit auch der Nachweis für die verfassungskonforme Umsetzung von Gender Budgeting (B-VG, Artikel 13, Absatz 39).

Besondere Beilagen

Dem Voranschlag sind im Teil 1 neben den in der VRV 2015 festgelegten Beilagen auch die Wirtschaftspläne 2022 der städtischen Eigenbetriebe (Geriatrische Gesundheitszentren-GGZ, Grazer Parkraumservice-GPS sowie Wohnen Graz) sowie der Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr 2022 angeschlossen.

Strategie- und Managementgrundsätze

Mit dem „Grazer Steuerungsmodell“ wurde im Magistrat Graz ein flächendeckendes und standardisiertes Strategiefindungs- und Steuerungsinstrument eingeführt. Die dort vorgesehenen „Kontrakte“ sollen die wirkungsorientierte, mittel- bis langfristige Entwicklung einer Abteilung bzw. eines Eigenbetriebes auf Basis des beschlossenen Jahresbudgets und der mittelfristigen Finanzplanung sicherstellen. Daher ist für sämtliche Abteilungen und Eigenbetriebe im Rahmen des „Grazer Steuerungsmodells“ ein Kontrakt zwischen dem/der jeweils zuständigen StadtsenatsreferentenIn, dem Magistratsdirektor und der Abteilungsleitung abzuschließen. Alle Abteilungen und Eigenbetriebe haben auch im Zuge von Controllingbesprechungen den zuständigen StadtsenatsreferentInnen auf den jeweiligen Kontraktvereinbarungen des Vorjahres basierende Controllingberichte vorzulegen.

Gemäß der im Gemeinderat am 23.9.2010 beschlossenen Steuerungsrichtlinie sind am Ende jeden Quartals von den Abteilungen und Beteiligungen Soll-Ist-Vergleiche zu erstellen und an die Finanzdirektion zu übermitteln. Nach dem ersten Halbjahr ist weiters eine aktuelle Abschätzung des 2. Halbjahres vorzunehmen und daraus zusammen mit dem Ist des ersten Halbjahres eine 1. Vorschau für das Gesamtjahr 2023 abzuliefern; nach dem 3. Quartal ist bei absehbaren Änderungen der Einschätzung in analoger Weise eine 2. Vorschau für das Gesamtjahr 2022 abzuliefern. Die Erstellung des Budgetvorschlags 2024 durch die einzelnen Abteilungen und Beteiligungen hat sich an den in diesem Beschluss

bereits enthaltenen Vorgaben für 2024ff (LCF bzw. EBITDA ohne Zahlungen der Stadt, Investitionen, Vollzeitbeschäftigte) zu orientieren und darf diesen Finanzrahmen nicht überschreiten. Zusätzliche Ressourcenwünsche können nur separat zu den Budgetvorschlägen mit Darstellung der längerfristigen finanziellen Effekte (Investitionsrechnungen udgl.) eingebracht werden; eine Aufnahme solcher Zusatzwünsche ist jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat, welche eine finanzielle Darstellbarkeit aus Gesamtsicht voraussetzt, gestattet.

Erläuterungspflicht im Rechnungsabschluss

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018, sind die Abweichungen im Ergebnishaushalt sowie Finanzierungshaushalt zu begründen. Von den Dienststellen sind anhand der Gegenüberstellung größere Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (Originalbudget unter Berücksichtigung von Nachtragskrediten, Virements und Mittelsperren) zu erläutern. Erläuterungspflicht ist dann gegeben, wenn ein Abweichungsbetrag von mindestens € 10.000,- erreicht wird und die Abweichung gleichzeitig ein Ausmaß von 5% des veranschlagten Betrages erreicht bzw. übersteigt.

Abgaben/Entgelte

2022 werden nachstehend aufgezählte Abgaben im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

Krankenfürsorgeanstalt

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt ist in die Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditansätze der Fonds 018000, 018100 und 018200 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderanordnungsbefugnis vorgesehen ist. Der laut KFA-Satzung festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2022 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht. Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen. Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Fonds 018000, 018100 und 018200 sind innerhalb der einzelnen Fonds gegenseitig deckungsfähig.

Personalbewirtschaftung

Der Dienstpostenplan bildet mit den Personalbedarfsplänen der städtischen Eigenbetriebe (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2022) einen Bestandteil des Voranschlages 2022. Die Personalkosten bilden einen wesentlichen Anteil der Gesamtkosten im Haus Graz. Für die Zielsetzung eines hohen Eigenfinanzierungsgrads der Investitionen ist eine moderate Personalkostenentwicklung essentiell. Angesichts der weiterhin zu erwartenden jährlichen Bezugserhöhungen wird dies nur durch eine weiterhin restriktive Personalaufnahme zu realisieren sein. Daher gibt es für die natürlichen Abgänge keinen Anspruch auf Nachbesetzung dieser freiwerdenden Dienstposten, sondern müssen diese weiterhin dem Dienstpostencheck unterworfen werden. Der Dienstpostenplan ist für Controllingzwecke auf Vollzeitäquivalente umzurechnen und in die Quartals-Soll-Ist-Vergleiche einzubinden. Von dieser restriktiven Personalbewirtschaftung ausgenommen sind das Gesundheitsamt, die Kinderbetreuungseinrichtungen der Abteilung für Bildung und Integration, die SozialarbeiterInnen von Sozialamt und Amt für Jugend und Familie, der Branddienst der städtischen Feuerwehr, die GGZ sowie die Holding Graz Linien im Fahrbetrieb.

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassengebarung 2022 wird die Aufnahme von Kassenkrediten in maximaler , durch das Land (lt.KAVO Graz) bewilligter Höhe bzw. Statutenänderung genehmigt. Die Höchstgrenze berechnet sich laut § 3 KAVO Graz nach der per 31.12. 2021 tatsächlich in Anspruch genommenen angehobenen Kassenstärkern (rund 165. Mio. Euro). Diese sind vorrangig von der indirekten Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H., welche für das Haus Graz eine Cash-Pooling-Lösung betreibt, aufzunehmen.

Gestionierung der Investitionen („ICF“ – Investitions Cash Flow)

Auch im Bereich der Investitionen wird im Rahmen des Budgetbeschlusses 2022 gemeinsam über die städtischen Vorhaben und die Beteiligungs- bzw Eigenbetriebsvorhaben (welche sich teilweise überschneiden und daher konsolidiert darzustellen sind) entschieden. Neben dem verbindlichen Investitionsbudget 2022 wird auch wieder gleichzeitig der Finanzrahmen für die Investitionen der Folgejahre definiert, an dem sich die einzelnen Bereiche bei der Ausarbeitung der nächstjährigen Budgets zu orientieren haben. Abweichungen nach oben bedürfen frühzeitiger expliziter Vorwegabstimmungen im Gemeinderat sowie der Vorlage überzeugender Investitionsrechnungen.

Im städtischen Budget wird bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen gewissenhaft eingeschätzte Finanzbedarf des jeweiligen Budgetjahres bereitgestellt. Anstelle der Aufwandsgenehmigung tritt hier das Erfordernis der Projektgenehmigung. Als projektgenehmigt gelten auch die in den Beilagen angeführten mehrjährigen Projekte der Beteiligungen und Eigenbetriebe. Der Großteil der im Jahr 2022 vorgesehenen Investitionsausgaben geht auf bereits existierende Projektgenehmigungen zurück. Für neue Projektgenehmigungen ist

es erforderlich, dass ein ausformulierter, gut begründeter und gegebenenfalls vom Stadtrechnungshof positiv begutachteter Projektantrag an den Gemeinderat spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin in der Finanzdirektion einlangt. Die Finanzdirektion hat dann insbesondere zu prüfen, ob diese Projektgenehmigung aus den diesbezüglich in der Haus Graz Mittelfristplanung eingerichteten Reservepositionen („Investitionsfonds“) bedeckt werden kann (siehe Schuldenentwicklungstabelle Beilage 1). Zutreffendenfalls hat sie danach ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan (Gruppe „Projektgenehmigungen“) vorzubereiten. Der Investitionsfonds wird ab Budgetbeschluss 2022/23 für den Zeitraum bis 2027 mit einem Gesamtvolumen von 150 Mio Euro dotiert. Weiters stehen 95 Mio. für Investitionen im Abwasserbereich zur Verfügung – die cashmäßige Bedeckung dieser Vorhaben erfolgt aus den Zahlungsmittelreserven „Erneuerungsrücklage Kanal“.

Eine Projektgenehmigung in der Stadt Graz bedarf für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer Antragstellung durch die Finanzdirektion an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Aufwandsarten im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen, nicht jedoch eine projektübergreifende Deckungsfähigkeit. Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Projektgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden.

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Projektgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen. Cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die keine Darlehen sind und die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen, können durch den Finanzreferenten ohne weitere Befassung des Gemeinderates budgetär zur Verausgabung bereitgestellt werden.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, in Absprache mit dem Stadtrechnungshof neue Finanzpositionen bzw. Deckungsklassen zu eröffnen, falls dies zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich notwendig ist. Sollten sich bei Durchführung von Projekten Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt. Die Investitionen der Beteiligungen und Eigenbetriebe sind analog der städtischen Regelung zu gestionieren, wobei an die Stelle des Gemeinderates die jeweils zuständigen Aufsichtsorgane treten. Verbindliche mehrjährige Projektgenehmigungen liegen jedoch auch dort nur vor, soweit der Gemeinderat diese in Form einer dem Wirtschaftsplan beigelegten Aufgliederung/Projektliste genehmigt hat.

Folgekosten

Bei Investitionen, die mit Folgekosten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten auf der Grundlage der vom Österreichischen Städtebund und

Österreichischen Gemeindebund beschlossenen „Richtlinien zur Ermittlung der Folgelasten kommunaler Investitionen“ (Sonderdruck aus Nr. 8/83 der Österreichischen Gemeindezeitung) zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBL.Nr. 118/2021 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

Jahresübertrag

Kredite für Investitionen des Haushaltsjahres 2022 erlöschen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres. Offene Bestellungen und Kreditreste ausgenehmigten mehrjährigen Projekten werden jedoch bis Ende April 2023 automatisch in den Voranschlag 2023 übertragen werden. Die Übertragung von freien, nicht bestellten Kreditresten aus einjährigen Vorhaben ist nur nach gesondertem Gemeinderatsbeschluss möglich.

Für den Gemeinderat:

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber

Folgende Beilagen sind integrierender Bestandteil der Budgetbeschlüsse 2022:

Beilage 1. Entwicklung des konsolidierten Finanzschuldenstandes 2021-2027 (samt Tabelle Investitionsfonds)

Beilage 2. a und b: Übersicht der Kontrollobjekte „Laufender Cashflow“ je Finanzstelle inkl Sparbuchstände und städtisches EBITDA

Beilage 3. Übersicht der städtischen Investitionen

Beilage 4. Budget 2022 der mit der Stadt verbundenen Beteiligungen: EBITDA, Investitionen, Vollzeitäquivalente aller Bereiche samt Finanzrahmen 2024-27 und Projektgenehmigungen der Beteiligungen und Eigenbetrieben

Beilage 5. Endbilanz Holding Graz

Inhaltsverzeichnis Band 1

Landeshauptstadt Graz Gesamtbudget nach Gruppen mit Detailbudget

Anlage 6 b Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Beschlüsse zum Voranschlag 2022

Anlage 6 c Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32

Anlage Stellenplan für den Gesamthaushalt

Eigenbetriebe

Geriatrische Gesundheitszentren WP 2022

Wohnen Graz WP 2022

Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice Wirtschaftsplan 2022

Budget 2022 Freiwillige Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis Band 2

Organisation Graz

R1-Ressortbudget Bürgermeisterin Elke Kahr

R2-Ressortbudget Bürgermeisterin Stellvertreterin Mag. Judith Schwentner

R3-Ressortbudget Stadtrat Mag. Robert Krotzer

R4-Ressortbudget Stadtrat Manfred Eber

R5-Ressortbudget Stadtrat Kurt Hohensinner

R6-Ressortbudget Stadtrat Dr. Günter Riegler

R7-Ressortbudget Stadträtin Claudia Schönbacher

R8-Ressortbudget ohne StadtsenatsreferentIn

Sonstige Beilagen

1-Servicevereinbarung Abfallwirtschaft 2022

2-Servicevereinbarung Abwasser 2022

3-Servicevereinbarung Grünraum 2022

4-Servicevereinbarung Straße 2022

5-Bezirksbudgets

6-Verfügungsmittel

Vorheraten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/ abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 22. Juni 2022

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentl. ☐ nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

☐ bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

☐ einstimmig ☒ mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen**.

☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 23.6.22 Der / Die SchriftführerIn:



	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-20T11:23:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-20T11:36:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-20T12:26:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.